

Sanieren mit Unsicherheit

Korrekturen des Gesetzgebers mit Nebenwirkungen

HAMBURG, 16. Mai. Die steuerrechtliche Neuregelung von Unternehmenssanierungen wirft Fragen auf. Ende April beschloss der Bundestag ein Gesetz zur Steuerbefreiung von Sanierungsgewinnen. Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte den Sanierungserlass des Bundesfinanzministeriums für nichtig erklärt, mit der Sanierungsgewinne steuerfrei gestellt wurden. Der Erlass verstöße gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, entschieden die Richter (F.A.Z. vom 8. Februar, Az.: GrS 1/15).

Der Sanierungserlass und seine Wirkungen standen bereits seit längerem in der Diskussion. Diese betraf nicht nur die Rechtsqualität der Verwaltungsanweisung, sondern auch die Frage, ob es sich dabei um eine unzulässige Beihilfe handele. Die fehlende rechtliche Grundlage für die Freistellung von Sanierungsgewinnen erschwert und vereitelt Unternehmenssanierungen. Da der Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Gesetzes von der Zustimmung der EU-Kommission abhängt, hat das Bundesfinanzministerium für die Übergangszeit nun eine neue Verwaltungsanweisung verfügt.

Danach ist für die bis zum 8. Februar dieses Jahres endgültig vollzogenen Sanierungen die alte Rechtslage weiterhin uneingeschränkt anzuwenden. Soweit eine verbindliche Auskunft oder Zusage erteilt wurde, ist diese nicht aufzuheben oder zurückzunehmen, wenn der Forderungsverzicht bis zur Entscheidung über Aufhebung oder Rücknahme ganz oder im Wesentlichen vollzogen wurde. Darüber hinaus soll keine verbindliche Auskunft oder Zusage mehr erteilt werden. Billigkeitsmaßnahmen, etwa Stundungen, sind nur noch unter Widerrufsvorbehalt vorzunehmen und Erlassentscheidungen zurückzustellen.

Die neue Regelung, die nun auf betroffene Unternehmen zukommen wird, ist kompliziert, günstig für den Fiskus und für den steuerlichen Laien kaum verständlich. Die Komplexität ist auch darauf zurückzuführen, dass steuerrechtlich nicht mehr unmittelbar an das Leistungsprinzip angeknüpft wird, sondern die Verlustrück- und Verlustvorträge durch die Mindestbesteuerung eingeschränkt werden, um so einen gleichmäßigen Steuerzufluss zu gewährleisten. Es erfolgt also bisweilen eine Besteue-

rung auf fiktiver Grundlage. Die Arbeitsgemeinschaft Insolvenzrecht und Sanierung im Deutschen Anwaltverein fordert deshalb, Sanierungsgewinne steuerfrei zu stellen, wenn diese vorhandene Verlustvorträge übersteigen.

Der überwiegend von fiskalischen Erwägungen geprägte Gesetzentwurf erfüllt die Anforderungen an modernes Sanierungssteuerrecht nicht und ist unfair. Einerseits muss der Schuldner Teilwertabschreibungen vornehmen, wenn sich der Wert der Gegenstände gemindert hat. Diese Abschreibungen werden durch den Sanierungsgewinn aufgezehrt. Umgekehrt darf er aber nicht Vermögensgegenstände mit dem gemeinen Wert ansetzen, wenn in dieser Höhe eine dingliche Belastung vorliegt. Das sich selbst sanierende Unternehmen wird dabei gegenüber einem neuen Rechtsträger benachteiligt, der die Gegenstände aus der Insolvenz übernimmt. In diesem Fall würde die Veräußerung zum gemeinen Wert erfolgen, das Unternehmen würde zukünftig die Abschreibung von diesem Wert vornehmen. Das Steuerrecht entwickelt hier eine Lenkungswirkung, die nach den Grundsätzen der Rechtsformneutralität und der Strukturgleichheit der Sanierungswege vermieden werden muss.

Darüber hinaus erfasst das neue Gesetz auch nicht den Einzelunternehmer, dem etwa seine Vertragspartner am Ende seiner beruflichen Tätigkeit seine Schulden erlassen, um ihm einen schuldenfreien Übergang ins Privatleben zu ermöglichen. Ein solcher Schuldenerlass würde beim bilanzierenden Gewerbetreibenden Steuern hervorrufen, die ihn allein deshalb ins Insolvenzverfahren treiben würden. Das gilt selbst dann, wenn der Erlass im Rahmen eines Insolvenzplanverfahrens erfolgt.

Da das Unternehmen die Voraussetzungen der Sanierung nachweisen muss, ist nicht auszuschließen, dass das Finanzamt gewährte Forderungsverzichte nicht steuerfrei stellt und deswegen eine Sanierung später scheitert. Die erforderliche Rechtssicherheit ist damit noch nicht eingetreten.

JÖRN WEITZMANN

Der Autor ist Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft Insolvenzrecht und Sanierung im Deutschen Anwaltverein (DAV).